



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 26

26. Juni

Jahrgang 2026

INHALT

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Stadtsteinach Seite 153

Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Stadt Stadtsteinach Seite 153

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Rugendorf Seite 154

Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Gemeinde Rugendorf Seite 154

Sitzung des Werkausschusses Stadtwerke der Stadt Kulmbach Seite 154

Öffentliche Auslegung der kommunalen Wärmeplanung des Marktes Marktschorgast Seite 155

Festsetzung der Grundsteuer 2026 des Marktes Marktschorgast Seite 155

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2026

Mit Beschluss vom 18.05.2026 hat der Stadtrat für das Haushaltsjahr 2026 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 135 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 183 v.H.

2. Gewerbesteuer:

343 v.H.

Stadtsteinach, 15. Juni 2026

Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Der Stadtrat Stadtsteinach hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 135 v.H. und der Grundsteuer B auf 183 v.H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.

August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den noch gültigen Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 15. Juni 2026

Stadt Stadtsteinach

Wolftrum

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2026

Mit Beschluss vom 02. März 2026 hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2026 folgende **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 140 v.H.

2. Gewerbesteuer:

310 v.H.

Stadtsteinach, 16. Juni 2026

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Der Gemeinderat Rugendorf hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 200 v.H. und der Grundsteuer B auf 140 v.H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse Abbuchungsauftrag erteilt

wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADTSTEINACH, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 16. Juni 2026

Gemeinde Rugendorf

Theuer

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Öffentliche Bekanntmachung

404. Sitzung des Werkausschusses

am **Donnerstag, 02.07.2026, 17:00 Uhr**

im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.stadtwerke-kulmbach.de auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 26. Juni 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier
die aktuellen Termine
im KV Kulmbach:**

Freitag 95339 NEUENMARKT 15:45 Uhr - 19:30 Uhr
26.06.2026 Wirsberger Str. 10 Grund- und Mittelschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/neuenmarkt

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
20.07.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
17.08.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Öffentliche Auslegung der kommunalen Wärmeplanung des Marktes Marktschorgast

In seiner Sitzung am 17.09.2025 hat der Marktgemeinderat Marktschorgast beschlossen, durch die Fa. NetCAD den kommunalen Wärmeplan erstellen zu lassen. Seitdem wurden viele Daten der Gemeinde gesammelt, ausgewertet und Maßnahmen für eine umweltfreundliche Wärmeversorgung definiert. In der Sitzung am 10.06.2026 hat der Marktgemeinderat die Kommunale Wärmeplanung gebilligt.

Gemäß § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz erhalten die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Einsichtnahme des Entwurfes der kommunalen Wärmeplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden (bitte schriftlich per Post oder per E-Mail an poststelle@marktschorgast.de).

Der Entwurf des Endberichts zur kommunalen Wärmeplanung für Marktschorgast liegt von

Montag, 29. Juni 2026 bis einschließlich Freitag, 31. Juli 2026

ausgedruckt im Rathaus des Marktes Marktschorgast sowie digital auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.marktschorgast.de/seite/337186/kommunale-waermeplanung.html> zur Einsicht bereit.

Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 13 Abs. 4 WPG.

Marktschorgast, 15. Juni 2026

Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Der Markt Marktschorgast hat mit der Haushaltssatzung vom 02.06.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 v. H. und der Grundsteuer B auf 220 v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto des Marktes Marktschorgast zu überweisen. Soweit dem Markt Marktschorgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können beim **Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Wider-

spruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Markt Marktschorgast www.marktschorgast.de (Bürgerservice/Rathaus/Virtuelles Rathaus) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Marktschorgast, 17. Juni 2026

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



STADTRADELN

Radeln ist gesund und gut für die Umwelt

**DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH
BEREITS ZUM 7. MAL AN DIESER AKTION!**

28. Juni – 18. Juli 2026



Einfach registrieren unter:

www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach



**LANDKREIS
KULMBACH**